

Selbsttötung

Unter der Überschrift »Party-Droge Ecstasy« berichtet eine Zeitschrift über sogen. Designer Drogen, In der Titelgeschichte wird er Drogenkonsum innerhalb der Techno-Szene thematisiert: In einem zweiten Beitrag unter der Überschrift »Wunderpille oder Horrortrip?« geht es um mögliche Schäden des Drogenkonsums. Die Zeitschrift nennt den Namen und die Nationalität eines Mannes, der Ecstasy geschluckt und sich nach einem Streit mit seiner Freundin mit Hilfe eines Samurai-Schwertes ums Leben gebracht hat. Sie listet ferner zehn der gebräuchlichsten Pillen und Blättchen in Wort und Bild auf. Eine Journalistin kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Nennung des Namens und der Nationalität des Mannes. Die Zeitschrift begeben sich damit in die Niederung der Ausländerfeindlichkeit. Für fragwürdig hält die Beschwerdeführerin zudem den Informationskasten des Beitrags. Käufer und potentielle Konsumenten seien somit bestens informiert. Die Zeitschrift wertet ihre Beiträge eher als eine Warnung vor der Verharmlosung der Droge. Anlass der Namensnennung sei die außergewöhnliche Folge der Einnahme von Ecstasy, der Selbstmord mit einem Samurai-Schwert gewesen. Die Nationalität des Toten habe der Polizeisprecher der Stadt bekanntgegeben. (1994)

Richtlinie 8.4 (=> heute Richtlinie 8.5) gebietet Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötung. Das gilt vor allem für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme wird nur dann eingeräumt, wenn es sich bei der Selbsttötung um einen Vorfall der Zeitgeschichte handelt und ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung besteht. Im vorliegenden Fall war das Interesse an der Nennung des Namens des Drogentoten nicht gegeben. Auch die Angabe der Nationalität des Mannes war für die Schilderung der Gefahren von Ecstasy überflüssig. Der ungewöhnliche Selbstmord mit einem Samurai-Schwert sowie die Tatsache, dass der Redaktion Name und Nationalität des Toten vom Polizeisprecher bekanntgegeben worden sind, rechtfertigen nicht die Veröffentlichung der persönlichen Daten. Vielmehr ist die Art der Selbsttötung im Zusammenhang mit der Berichterstattung unerheblich. Insofern hat die Zeitschrift mit dieser Veröffentlichung gegen die Persönlichkeitsrechte des Mannes und damit gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat reagiert auf die Beschwerde mit einer Missbilligung. (B 95/94)

Aktenzeichen:B 95/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung